

EHRENORDNUNG MSV 1919 NEURUPPIN E.V.

§ 1 Allgemeines

Der Märkische Sportverein 1919 Neuruppin e.V. kann um den Verein verdiente Personen besonders ehren und auszeichnen.

Die Ehrungen sollen eine gerechte Abstufung der für unseren Verein erworbenen Verdienste aufzeigen.

Mit den Ehrungen beabsichtigt unser Verein, dem Vorstand eine gute und gerechte Lösung repräsentativer Aufgaben zu ermöglichen.

Im nachfolgenden Text wird die Bezeichnung "Mitglieder" sowohl für unsere weiblichen, männlichen als auch unsere diversen Mitglieder verwendet.

§ 2 Vereinsnadel

Die Vereinsnadel ist das äußere Zeichen der Mitgliedschaft in unserem Verein. Nach der Vereinsaufnahme kann sie käuflich erworben werden.

Sie kann auch von Nichtmitgliedern als ehrendes Zeichen der Freundschaft und Verbundenheit mit unserem Verein getragen werden, wenn sie von Mitgliedern des Vorstandes an solche verliehen wurde (siehe auch § 5.2 der Ehrenordnung).

§ 3 Vereinsehrungen

Folgende Arten der Vereinsehrung sieht die Ehrenordnung vor:

- Private Anlässe
- Bronzene Ehrennadel
- Silberne Ehrennadel
- Goldene Ehrennadel
- Ehrenmitgliedschaft
- Ehrevorsitzende/r

3.1. Private Anlässe

Folgende Arten der Vereinsehrung für Private Anlässe sieht die Ehrenordnung vor:

- 50,60,70,80 usw.– jährigen Geburtstag – 20 Euro

Vor der Verleihung ist der Abteilungsvorstand gehalten, dem geschäftsführenden Vorstand die vorgesehenen zu ehrenden Mitglieder namentlich mitzuteilen.

3.2. Bronzene Ehrennadel

Die Bronzene Ehrennadel wird nur an unsere Mitglieder verliehen. Die Dauer der Vereinsmitgliedschaft spielt dabei keine Rolle. Bei folgenden Voraussetzungen kann die Bronzene Ehrennadel vergeben werden:

- Tätigkeit innerhalb des Gesamt- oder eines Abteilungsvorstandes über einen längeren Zeitraum hinweg
- besondere sportliche Einzel- oder Mannschaftsleistungen
- besondere Leistungen innerhalb unseres Vereins oder in einer Abteilung
- Anlässe, bei denen der Vorstand eine Verleihung für erforderlich und zweckmäßig erachtet

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Verleihung.

3.3. Silberne Ehrennadel

Die Silberne Ehrennadel kann an Vereinsmitglieder und in Ausnahmefällen auch an Nichtmitglieder verliehen werden. Eine der folgenden Bedingungen ist zu erfüllen:

- 10-jährige geschäftsführende Vorstandsarbeit
- 15-jährige Gesamtvorstands- bzw. Abteilungsvorstandsarbeit
- hervorragende sportliche Einzel- oder Mannschaftsleistungen
- Verdienste um den Aufbau, den Bestand und die Ziele unseres Vereins bei 15-jähriger Vereinsmitgliedschaft
- 25-jährige Mitgliedschaft mit Verdiensten um den Verein
- Anlässe, bei denen der Vorstand eine Verleihung für erforderlich und zweckmäßig erachtet
- für Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens oder des Sports, wenn sie sich durch hervorragende Verdienste um unseren Verein einer solch hohen Ehrung würdig erweisen.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Vergabe der Silbernen Ehrennadel.

Bei der Verleihung der Silbernen Ehrennadel ist eine Ehrenurkunde auszuhändigen.

3.4. Goldene Ehrennadel

Die Goldene Ehrennadel kann an Mitglieder und in besonderen Ausnahmefällen an Nichtmitglieder bei Erfüllung einer der folgenden Bedingungen verliehen werden:

- 15-jährige Mitarbeit im geschäftsführenden Vorstand
- 20-jährige Tätigkeit im Gesamt- oder Abteilungsvorstand
- hervorragende sportliche Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaft unter der Vorbedingung, dass die silberne Ehrennadel bereits verliehen wurde
- 30-jährige Vereinszugehörigkeit bei gleichzeitigem Erwerb besonderer Vereinsverdienste
- 40-jährige verdienstvolle Mitgliedschaft
- zu ganz besonderen Anlässen, bei denen der Vorstand eine Verleihung für erforderlich und zweckmäßig erachtet

- für Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens oder des Sports, wenn sie sich durch hervorragende Verdienste um unseren Verein einer solch hohen Ehrung würdig erweisen.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Vergabe der Goldenen Ehrennadel.

Bei der Verleihung der Goldenen Ehrennadel ist gleichzeitig eine Ehrenurkunde auszuhändigen.

3.5. Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglied kann jedes Vereinsmitglied werden. Voraussetzung ist

- 50-jährige verdienstvolle Mitgliedschaft unter der Vorbedingung, dass die goldene Ehrennadel bereits verliehen wurde
- In besonderen Einzelfällen kann auch ohne obige Voraussetzung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden

Ehrenmitglieder haben zu allen sportlichen Veranstaltungen unseres Vereins freien Eintritt und sind an keine vorgeschriebene Beitragszahlung gebunden.

Ehrenmitglieder haben auf Mitgliederversammlungen volles Stimmrecht.

Der Vorstand entscheidet mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Gesamtvorstandsmitglieder über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

Die Ehrenmitgliedschaft ist mit der Verleihung einer Ehrenurkunde verbunden.

3.6. Ehrenvorsitzende(r)

Zum Ehrenvorsitzenden des MSV 1919 Neuruppin e.V. kann nur ein(e) nicht mehr amtierende(r) Vorsitzende(r) ernannt werden, die/der sich in besonderem Maße über die Verpflichtungen des Amtes hinaus um den MSV 1919 Neuruppin e.V. verdient gemacht hat.

In einer Sitzung des Vorstandes wird mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschlossen, der Mitgliederversammlung den Vorschlag zu unterbreiten, eine(n) Ehrenvorsitzende(n) zu ernennen. Die ordnungsgemäß einzuberufende Mitgliederversammlung stimmt dann ohne Diskussion über den eingebrachten Vorschlag ab. Die Annahme des Vorschlages erfordert eine 2/3 Mehrheit. Der Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung muss als gesonderter Tagesordnungspunkt auf der Einladung zur Mitgliederversammlung vermerkt sein.

Ehrenvorsitzende haben zu allen sportlichen und Vereinsveranstaltungen freien Eintritt und sind an keine vorgeschriebene Beitragszahlung gebunden. Sie nehmen beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil.

Eine entsprechende Ehrenurkunde ist zu verleihen.

§ 4 Ehrungen durch Fachsportverbände oder andere öffentliche Institutionen

Neben den Vereinsehrungen besteht die Möglichkeit, auch bei den sportlichen Fachverbänden oder öffentlichen Körperschaften und Einrichtungen Ehrungen zu beantragen.

Die Abteilungsvorstände haben solche Anträge in eigener Verantwortung an die Fachsportverbände zu richten. Der Abteilungsvorstand ist verpflichtet, den Vorstand über diese Ehrung Anträge vor der Antragsstellung in Kenntnis zu setzen.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Diese Ehrungen können auch vom geschäftsführenden Vorstand beantragt werden.

§ 5 Durchführungsbestimmungen

5.1. Gültigkeit

Alle bisherigen vorgenommenen Ehrungen unseres Vereins sind von der Neuregelung nicht betroffen, d.h., alle ausgesprochenen Ehrungen behalten in vollem Umfang ihre Gültigkeit.

5.2. Durchführung der Ehrungen

Die Vereinsehrungen werden grundsätzlich auf der Mitgliederversammlung ausgesprochen.

Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Verleihungen der Ehrungen auch bei besonderen Vereinsfesten und Sportveranstaltungen sowie anlässlich eines Vereinsjubiläums vorgenommen werden können.

Alle Vereinsehrungen sollen vom Vorsitzenden des Vereins durchgeführt werden. In Einzelfällen kann vom Vorsitzenden ein Mitglied des Gesamt- bzw. Abteilungsvorstandes damit beauftragt werden.

5.3. Eigentum der Ehrennadeln

Die Ehrennadeln bleiben Eigentum des Vereins und können bei erwiesener Unwürdigkeit vom Vorstand zurückverlangt werden. Über den Einzug der Ehrennadel befindet der Vorstand in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit.

5.4. Beantragung einer Ehrung

Anträge für Vereinsehrungen können jederzeit von den Abteilungsvorständen an den Vorstand gestellt werden.

5.5. Ablehnung einer Ehrung durch den Vorstand

Sollte der Vorstand mit einer Entscheidung nicht einverstanden sein, so wird in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Antragssteller über den Beschluss erneut beraten.

5.6. Ermittlung der Dauer der Vereinszugehörigkeit

Die Vereinszugehörigkeit bzw. die Mitgliedschaft regelt sich nach dem mit Beschlussfassungsdatum dieser Ehrenordnung gültigen Mitgliederstatistik.

5.7. Protokollierung der Beschlüsse

Der Vorstand ist verpflichtet von allen Beschlüssen, die die Mitgliederehrungen und sonstige wichtige Entscheidungen betreffen, ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll ist innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung den Abteilungsleitern sowie den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern zuzusenden bzw. auszuhändigen.

Über etwaige Protokolleinwendungen wird auf der nächsten Sitzung des Vorstandes verhandelt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung wurde auf der Vorstandssitzung am 09.03.2020 beraten, ist auf der Mitgliederversammlung am 08.09.2020 beschlossen und ersetzt die bisherige Ehrenordnung.

Mit Beschlussfassung tritt sie zum 01.01.2021 in Kraft.

gez. T. Huch
Thomas Huch

gez. S. Bloch
Susanne Bloch